

## **Benutzungsordnung**

### **für das städtische Freibad Empelde**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 13.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

*Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung bzw. Benutzungsordnung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen oder Funktionsbezeichnungen gelten jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.*

#### **§ 1 Zweck der Benutzungsordnung**

(1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibads Empelde.

#### **§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung**

(1) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Benutzungsordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Betreiber ausgesprochen werden. Bei Vereins- oder anderen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Veranstalter für das Einhalten der Benutzungsordnung verantwortlich, soweit ihm Aufsicht und Hausrecht übertragen sind.

(4) Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von

Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Ronnenberg erlaubt.

### § 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Kasse bekanntgegeben.

Das Freibad ist in der Regel vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres (Freibadesaison) wie folgt geöffnet:

01.05.-31.05.:	Montag-Freitag	09:00 – 20:00 Uhr
	Samstag, Sonn- und Feiertag	09:00 – 20:00 Uhr
01.06.-31.08.:	Montag-Freitag	06:00 – 20:00 Uhr
	Samstag, Sonn- und Feiertag	09:00 – 20:00 Uhr
01.09.-30.09.:	Montag-Freitag	09:00 – 20:00 Uhr
	Samstag, Sonn- und Feiertag	09:00 – 20:00 Uhr

Letzter Einlass ist 45 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten.

Eintrittspreise sind aus der jeweils gültigen Gebührensatzung ersichtlich und werden ebenfalls durch Aushang an der Kasse bekanntgegeben. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(2) Bei Gefährdung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Gewitter, Sturm –Wind ab einer Windstärke von 8-, Hagel) bleibt aufgrund der zu befürchtenden Gefahr für Leib und Leben eine Verkürzung der Badezeit vorbehalten.

(3) Der Besuch des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Eintrittskarten sind am Lösungstage gültig und berechtigen zum einmaligen Besuch des Bades. Erworbene Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht erstattet. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(4) Die Badezone ist spätestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(5) Für die Durchführung von Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(6) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

## **§ 4 Zutritt**

(1) Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände wie Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust oder Schaden vermieden wird. Insbesondere hat er diese nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Gleiches gilt im Falle eines vorsätzlich herbeigeführten Schadens. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung bzw. des ordnungsgemäßen Gebrauchs obliegt im Streitfall dem Badegast. Für abhanden gekommene Garderoben- und Wertfachschrankschlüssel ist Ersatz in Höhe der in § 6 Absatz 5 Buchstabe a) aufgeführten Kosten zu leisten.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol, Drogen) stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

## **§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln**

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Das Ballspielen, wie z.B. Federball, Fußball usw., ist auf der Liegewiese nur insoweit gestattet, als andere Gäste des Freibades hierdurch nicht belästigt werden.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für

den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Der Liegeplatz ist beim Verlassen des Bades sauber zu hinterlassen. Insbesondere Müll, Zigarettenreste und Glasbruch sind zu entsorgen.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.

(6) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(7) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(8) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur außerhalb des Gebäudes sowie außerhalb des Bereichs der Beckenumgänge verzehrt werden. Im Bereich der Gastronomie des Freibads dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Der übermäßige Verzehr von alkoholischen Getränken ist untersagt. Angetrunkene und betrunkene Personen werden des Bades verwiesen.

(9) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) sollen nicht mitgebracht werden.

(10) Rauchen ist ausschließlich außerhalb des Gebäudes sowie außerhalb des Bereichs der Beckenumgänge erlaubt und nur insoweit, als dass andere Badegäste nicht belästigt werden. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(11) Fundsachen sind dem Personal unverzüglich zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(12) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(13) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(14) Es ist verboten, Zelte im Freibad aufzustellen und Fahrzeuge aller Art einschließlich Fahrräder, mit Ausnahme von Kinderwagen, im Freibad abzustellen. In besonderen Fällen (z.B. besondere Anlässe, Veranstaltungen) kann die Bürgermeisterin Ausnahmen zulassen.

## **§ 6 Haftung**

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.

Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen.

Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet.

Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu

verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust oder schuldhafter Schädigung der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

a) Garderoben-/Wertfachschlüssel	Höhe der tatsächlichen Reparaturkosten
b) Volleyball	20 Euro
c) Fußball	15 Euro
d) Tischtennisschläger	7 Euro
e) Schwimmnudel	4 Euro
f) Schwimmflügel	8 Euro
g) Taucherbrille	10 Euro
h) Tauchring	3 Euro
i) Schwimmbrett	10 Euro
j) sonstige Gegenstände	Höhe des Wiederbeschaffungswertes

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

(6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 7 Verhaltensregeln für den Badebetrieb**

(1) Das Baden ist nur in handelsüblicher Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badeshort-/hose, Burkini) und mit bloßen Füßen gestattet. Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die Wascheinrichtungen zu benutzen.

(2) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass er die erforderlichen Schwimmkenntnisse für den jeweils genutzten Beckenbereich besitzt. Eltern haben im Rahmen der Aufsichtspflicht auf ihre Kinder in den jeweiligen Beckenbereichen zu achten. Dies gilt insbesondere für das Kleinkindbecken. Der Badegast hat die Nutzung der Becken insbesondere zu unterlassen, wenn er den Eindruck hat, z.B. gesundheitlich oder aufgrund der Einnahme von Alkohol beeinträchtigt zu sein.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(4) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(5) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Sprunganlage betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(6) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, Schwimmringen, Ball- und Fangspiele) sowie Schwimmhilfen (z.B. Luftmatratzen) sind grundsätzlich nicht gestattet und dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals – wenn es der Badebetrieb zulässt - benutzt werden. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(8) Für den Zugang zum Schwimmbecken sind die vorhandenen Durchschreitebecken zu benutzen. Das Überspringen oder Überklettern der vorhandenen Einfriedungen und Abpflanzungen ist untersagt.

(9) Bei drohenden Gefahren oder Unfällen – insbesondere im Wasser - ist sofort das Aufsichtspersonal zu benachrichtigen. Jeder Badegast ist verpflichtet, Hilfe zu leisten.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für das städtische Freibad Empelde tritt zum 01.06.2020 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung für das städtische Freibad Empelde/Hansastr. tritt mit Ablauf des 31.05.2020 außer Kraft.

Ronnenberg, 13.05.2020

  
Stephanie Harms  
Bürgermeisterin

